

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 (0)62 835 18 60, Fax +41 (0)62 835 18 38
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis

Bitte beachten Sie die [Einreise- und Visabestimmungen](#) (insbesondere Anhang 1, Liste 1)

Familiennachzug und Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/Partnern durch Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten mit einer Aufenthalts- (B) oder Niederlassungsbewilligung (C)

1. Wer kann nachgezogen werden?

In der Schweiz wohnhafte, gesuchstellende Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, können folgende Personen nachziehen:

- ihre Ehegattin / ihren Ehegatten bzw. ihre eingetragene Partnerin / ihren eingetragenen Partner
- ledige Kinder unter 18 Jahren

2. Anspruchsberechtigung

Die Ehegattin / der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin / der eingetragene Partner und die Kinder von Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten mit einer Aufenthaltsbewilligung haben keinen rechtlichen Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

Die Ehegattin / der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin / der eingetragene Partner und die Kinder von Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten mit einer Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung, wenn die Voraussetzungen nach Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) erfüllt werden.

3. Voraussetzungen

3.1 Finanzielle Mittel

Der Familiennachzug darf nicht zu einer Sozialhilfeabhängigkeit führen. Deshalb hat die gesuchstellende Person grundsätzlich nachzuweisen, dass sie eine Arbeitsstelle hat und in ungekündigter Anstellung ist. Das erzielte Einkommen muss den Unterhalt der ganzen Familie decken. Weiter darf die nachziehende Person keine Ergänzungsleistungen beziehen und der Familiennachzug darf nicht dazu führen, dass Ergänzungsleistungen bezogen werden könnten.

3.2 Krankenversicherung

Prämienerbilligungen werden im Kanton Aargau nur berücksichtigt, sofern sie geltend gemacht und zumindest mit einer Kopie des ausgefüllten Antragsformulars belegt werden können. Sofern bereits vorhanden, ist der Entscheid der Sozialversicherungsanstalt Aargau betreffend Bewilligung der Prämienerbilligung beizulegen.

3.3 Schulden / Verbindlichkeiten

Die gesuchstellende Person und gegebenenfalls ihre Familie weisen mittels Betreibungsregistrauszügen und Verlustscheinregistern nach, ob sie allenfalls Schulden bzw. Verlustscheine haben. Im Betreibungsregistrauszug bzw. Verlustscheinregister nicht aufgenommene Schulden (Kreditrückzahlungen usw.) oder Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (nacheheliche Unterhaltsbeiträge an den ehemaligen Ehepartner, Unterhaltsbeiträge an eigene Kinder, welche nicht zur Unterstützungseinheit gehören, usw.) sind vollständig offenzulegen (Art. 90 Bst. a und b AIG).

3.4 Wohnsituation

Eine Aufenthaltsbewilligung kann erteilt werden, wenn die nachzuziehenden Personen mit der bereits in der Schweiz lebenden Person zusammenwohnen werden. Dazu muss eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden sein. Eine Wohnung gilt dann als bedarfsgerecht, wenn sie die Unterbringung der Gesamtfamilie ermöglicht und nicht zu einer Überbelegung der Wohnung führt.

3.5 Betreuung von Kindern

Es muss eine dem Kindeswohl angemessene Betreuung sichergestellt sein.

3.6 Sprache

Die nachzuziehende Person muss sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können (Deutsch Niveau A1 des Europäischen Sprachenportfolios). Falls zum Zeitpunkt der Stellung des Familiennachzugsgesuchs das erforderliche Sprachniveau noch nicht erreicht wurde, ist auch die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot ausreichend. Spätestens bei der ersten Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung muss der erforderliche Sprachnachweis vorliegen.

3.7 Fristen

Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung müssen innerhalb von fünf Jahren ein Gesuch um Familiennachzug / Nachzug der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners stellen. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden. Diese Fristen beginnen mit der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses.

4. Vorgehen

4.1 Vorsprache der zur Wohnsitznahme visumpflichtigen, nachzuziehenden Person bei der Schweizer Botschaft im Wohnsitzstaat

Einzureichende Unterlagen für den Visumantrag sind direkt bei der Schweizer Botschaft anzufragen.

4.2 Vorsprache der in der Schweiz lebenden Partnerin / des in der Schweiz lebenden Partners bei den Einwohnerdiensten am Wohnsitz

Es sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Formular "Familiennachzug, Nachzug von eingetragenen Partnerinnen / Partnern, Vorbereitung der Heirat, Vorverfahren der eingetragenen Partnerschaft" ([Formular B1730](#))
- Kopie des Familienausweises oder aktueller Familienregistrauszug oder Eheschein bzw. Partnerschaftsausweis betreffend die im Ausland rechtsgültig eingetragene Partnerschaft
- Kopie des gültigen Reisepasses oder bei EU/EFTA-Staatsangehörigen der gültigen Identitätskarte der nachzuziehenden Person
- Kopie des Strafregistrauszugs des letzten Niederlassungsorts der nachzuziehenden Person.
- Kopie des Betreibungsregistrauszugs

- Kopie des Mietvertrags mit aktueller Mietzinsangabe
- Kopie der aktuellen Krankenkassenpolice der gesuchstellenden Person
- Falls Prämienverbilligung geltend gemacht wird: Kopie des Antragsformulars für Prämienverbilligung der Krankenversicherung bzw. definitiver Entscheid der Sozialversicherungsanstalt Aargau
- Kopie des Sprachnachweises der nachzuziehenden Person (Deutsch Niveau A1 des Europäischen Sprachenportfolios) oder Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot. **Hinweis:** Bei ledigen Kindern unter 18 Jahren muss kein solcher Nachweis erbracht werden.
- Kopie des aktuellen Arbeitsvertrags
- Kopie der schriftlichen Bestätigung der Arbeitgeber / des Arbeitgebers betreffend ungekündigte Anstellung
- Kopie der letzten drei Lohnabrechnungen
- Bei Bezug einer AHV- oder IV-Rente durch die gesuchstellende Person: Kopie der Verfügung betreffend AHV- oder IV-Rente und allenfalls des Entscheids über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen

Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei Kindern unter 18 Jahren:

- Kopien der Geburtsscheine der Kinder
- Pro Person Kopie eines gültigen Reisepasses oder bei EU/EFTA-Staatsangehörigen einer gültigen Identitätskarte
- Kopie des Scheidungs- / Auflösungsurteils mit Sorgerechtsentscheid
- Bei gemeinsamen Sorgerecht mit dem anderen Elternteil: Kopie des schriftlichen Einverständnisses des anderen Elternteils betreffend Wohnsitznahme der Kinder in der Schweiz
- Formular "Unterhaltsgarantie ([Formular N18240](#)), ausgefüllt durch den Stiefelternteil.

Nach Eingang aller verlangten Unterlagen und Formulare wird das Gesuch geprüft.

Hinweis

Sämtliche den Einwohnerdiensten einzureichenden Unterlagen sind in eine schweizerische Landessprache (deutsch, französisch, italienisch) oder ins Englische übersetzen zu lassen. Das Amt für Migration und Integration behält sich vor, im Zweifelsfall die Richtigkeit einer Übersetzung auf Kosten der gesuchstellenden Person überprüfen zu lassen oder zusätzliche Dokumente anzufordern.